

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS



Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

Stand: April 2002

Mietordnung

**Limeshalle /Sportanlage „Burgwiese“
Wiesenweg
56337 Arzbach**

**Tel.: 02603 / 8285 (Rathaus),
02603 / 8237 (Halle, nicht ständig belegt)**

1. Zweckbestimmung, Geltungsbereich

1.1 Der Sportbereich der Limeshalle / die Sportanlage Burgwiese ist vorrangig für sportliche Zwecke zu nutzen. Daneben können sie jedoch auch für kulturelle bzw. nicht-sportliche Veranstaltungen genutzt werden, sofern die sportliche Nutzung nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

1.2 Diese allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle in und auf dem Gelände der Sportanlage Burgwiese und der Limeshalle stattfindenden Veranstaltungen.

2. Vertragsabschluß

2.1 Eine Terminvormerkung ist für die Vermieterin unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluß eines Mietvertrages oder auf Überlassung von Veranstaltungsräumen hergeleitet werden.

2.2 Die Anmietung von Veranstaltungsräumen wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mietverträge sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt an die Vermieterin unterschrieben zurückzureichen. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, erlischt das mit Übersendung des Mietvertrages unterbreitete Angebot. Anders lautende Vereinbarungen werden im Mietvertrag geregelt.

2.3 Der Mieter gilt als Veranstalter, Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist -mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechender Vertragsvereinbarung - nicht zulässig.

3. Mietzeit / Vermieter / Vertragsgegenstand

3.1 Der Beginn der Veranstaltung, der Einlaß und das Ende der Veranstaltung werden im Vertrag festgelegt.

3.2 Die Bereitstellung des Mietobjektes ist an die Bedingung geknüpft, daß alle Zahlungen des Mieters aus früheren Vertragsbedingungen erbracht worden sind.

3.3 Die Rechtsfolgen dieses Vertrages treten zum vertraglich fixierten Termin oder, falls dieser früher liegen sollte, mit dem tatsächlichen Beginn des Aufbaus durch den Mieter oder seiner Beauftragten in Kraft. Das gleiche gilt auch für den verlängerten Abbau.

3.4 Vermieter ist die Ortsgemeinde Arzbach.

3.5 Mietgegenstände sind: Raum, Flächen, Personal, technische und sonstige vorher abzusprechende Einrichtungen der Limeshalle / Sportanlage Burgwiese.

4. Mietdauer

4.1 Die Mietgegenstände werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit angemietet. Bei Änderungen der Mietzeit ist eine Miete nach dem Tarif und den jeweils gültigen Preislisten zu zahlen. Fremdkosten, die durch die Änderung der Mietzeit entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

4.2 Zusätzliche Auf- und Abbaupflicht ist kostenpflichtig und entsprechend im Mietvertrag zu vereinbaren, wenn sie über das in der Preisliste geregelte Maß hinausgeht.

5. Zustand, Nutzung der Mietsache

5.1 Die Mietsache, einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen, wird dem Mieter in der ihm bekannt gemachten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Bei Übernahme der Mietsache sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen, ansonsten gilt die Mietsache als vertragsgemäß und mängelfrei (s.a. 6.1). Die Einrichtungsarbeiten des Mietobjektes (Auf- und Abbau, Bestuhlung, Betischung, Bühne usw.) sind im Mietpreis nicht enthalten.

5.2 Die weitere Herrichtung des Mietobjektes (Dekoration usw.) ist Sache des Mieters.

5.3 Die im Mietobjekt vorhandenen Beleuchtungs- bzw. Beschallungsanlagen, die zu der Ver-

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

anstellung eingeschaltet werden können, sind dem Mieter bekannt. Es ist allein Sache des Mieters, für eine Zusatzbeleuchtung bzw. Zusatzbeschallung - soweit diese notwendig ist - zu seinen Lasten Sorge zu tragen.

5.4 Alle zusätzlichen Herrichtungsarbeiten für die Veranstaltung sowie den technischen Ablauf wird der Mieter spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit der Vermieterin abstimmen. Die sich hierbei ergebenden, schriftlich festzuhaltenden Zusatzvereinbarungen sind Bestandteil des Vertrages.

6. Mängel und Beschädigungen

6.1 Während der Mietzeit eintretende Mängel und Beschädigungen an der Mietsache sind unverzüglich geltend zu machen. Direkt vor und nach der Veranstaltung erfolgt eine Begehung mit dem Veranstalter und dem Beauftragten der Vermieterin, bei der die ordnungsgemäße Übernahme der Räumlichkeiten sowie Schäden, die während oder nach der Veranstaltung aufgetreten sind, schriftlich anhand von Checklisten (Anlage) festgehalten werden. Kosten für Schäden und Räumungsarbeiten, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden oder auf Verschulden des Mieters zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters. Unter diese Begehung fallen insbesondere sämtliche angemietete und mitbenutzte Räumlichkeiten in der Limeshalle sowie Vorplatz, Parkplätze und der Kinderspielplatz.

6.2 Die Vermieterin sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumlichkeiten und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die die Vermieterin selbst zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/ oder besteht Gefahr für die Besucher / Benutzer der überlassenen Räume / Sachen, so kann die Vermieterin die weitere Benutzung der Räume / Sachen oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen (z.B. Bombendrohungen) gegen die Häuser / Räume / Veranstaltungen und Personal ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen in den Häusern / Räumen entzündet werden. Macht die Vermieterin von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen

oder gar abzusagen Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Vermieterin zu. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, das Haus / die Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Die Vermieterin ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

7. Änderung der Mietsache, Einbringen von Gegenständen

7.1 Änderung der Mietsachen - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vorgenommen werden. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die auf Wunsch des Mieters und mit dem Einverständnis der Vermieterin vorgenommen werden, gehen zu Lasten des Mieters. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den ordnungsbehördlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Von der Vermieterin gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

7.2 Vom Vermieter eingebrachte Gegenstände sind von ihm innerhalb der Mietdauer restlos und umgehend zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie kostenpflichtig entfernt und evtl. auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters, gelagert werden. In diesem Falle ist eine Haftung der Vermieterin ausgeschlossen.

7.3 Nach einem gemeinsamen Gespräch entscheidet die Vermieterin, ob Beschädigungen an Mietgegenständen durch den Mieter zu beseitigen sind oder von der Vermieterin auf Kosten des Mieters beseitigt werden.

8. Überdurchschnittliche Verschmutzung

8.1 Kosten, die durch die Beseitigung überdurchschnittlicher Verschmutzung in- und außerhalb der Limeshalle, auf dem Vorplatz, den Parkplätzen und dem Kinderspielplatz z. B. durch Bekleben der Halleneinrichtungen mit Aufklebern und Plakaten, durch Austeilen von Handzetteln, Werbeinfos usw.

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

auch von Dritten oder durch Müllablagerung von Einwegflaschen usw. entstehen, trägt der Mieter.

9. Einlass und Verkehrsregelung, Kontrolle, Ordnerpersonal

9.1 Der Eingang für Besucher und Mitwirkende wird in Abstimmung des Mieters mit der Vermieterin festgelegt.

9.2 Die Anzahl des Ordnungspersonals richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie wird mit der Vermieterin abgestimmt. Auf die Gestellung von Ordnungspersonal kann nicht verzichtet werden.

9.3 Da hier die Interessen des Mieters und der Vermieterin gleichermaßen erfüllt werden müssen, hat der Mieter die für den Ordnungsdienst erforderliche Personenzahl mit Adressen nachzuweisen.

9.4 Die Beauftragten der Vermieterin, die zur Durchführung der Veranstaltung ihren Dienst verrichten müssen, haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Veranstaltung. Sie besitzen entsprechende Dienstaussweise.

9.5 Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung in den Räumlichkeiten sowie auf dem Vorplatz, den Parkplätzen und Zugangswegen verantwortlich.

9.6 Sollten bei Veranstaltungen Kosten für Sicherheitskräfte anfallen oder aber Kosten für Polizeieinsätze geltend gemacht werden, trägt diese der Mieter.

9.7 Der Mieter / Veranstalter oder ein bevollmächtigter Vertreter muss während der Dauer der Veranstaltung sowie der Auf- und Abbauphase anwesend sein.

10. Hausrecht und Hausordnung

10.1 Mieter / Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

10.2 Das Personal der Vermieterin übt gegenüber dem Mieter und allen in den Häusern befindlichen Personen das Hausrecht aus; ihre Anordnungen sind zu befolgen. Dem Personal der Vermieterin bzw. den von der Vermieterin beauftragten Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu allen vermieteten

Räumen und Bereichen von Veranstaltungen zu gewähren.

10.3 Im Rahmen des von der Vermieterin ausgeübten Hausrechtes wird sie jede mit Strafe bedrohte Handlung, die in bzw. vor der Limeshalle / auf dem Gelände der Sportanlage Burgwiese begangen wird, mit einer Strafanzeige ahnden.

11. Parkplatz, Verkehrsregelung

11.1 Die Limeshalle und der anschließende Buswendeplatz („Kirmesplatz“) verfügen über ca. 150 Parkplätze. Die Parkplatzbewirtschaftung (Belegung und Organisation) obliegt bei Veranstaltungen der Gemeinde Arzbach in Absprache mit dem Mieter.

11.2 Es ist Sache des Mieters, die Kosten für das notwendige Personal zu bezahlen.

12. Bewirtschaftung

12.1 Die Lieferung von Getränken bei Veranstaltungen aller Art in den Räumen der Limeshalle ist ausschließlich den Lieferanten Diefenbach und Eisfeller mit den Produkten der Brauereien Königsbacher und den weiteren zur Karlsberg-Firmengruppe zu rechnenden Brauereien vorbehalten.

13. Beschilderung, Plakatierung, Werbung

13.1 Es ist nicht gestattet, Werbeschilder und / oder Plakate auf dem Gelände, an den Gebäuden oder der Geländeumzäunung der Limeshalle anzubringen. Bei Missachtung dieser Vorschrift wird die Gemeinde Arzbach die Werbeschilder und / oder Plakate zu Lasten des Mieters entfernen lassen.

13.2 Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie deren Einwilligung.

13.3 Weder der Veranstalter noch von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, in Arzbach öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Masten, Schaltkästen usw. sowie Gebäude und andere Einrichtungen der Gemeinde für Werbezwecke (z.B. Plakatständer, Transparente und dgl.) zu benutzen (unerlaubte Sondernutzung).

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

13.4 Die Gemeinde kann nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften eine unerlaubte Sondernutzung untersagen und aufgrund des Rechtsverstößes eine Geldbuße festsetzen.

Der Gemeinde sind alle Kosten, die ihr für die Beseitigung der unerlaubten Werbung entstehen, zu erstatten. Hierzu gehören auch die Kosten zur Behebung von Schäden am gemeindlichen Eigentum.

13.5 Falls der Veranstalter in der Gemeinde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit Plakaten usw. werben will, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

13.6 Hauseigene Werbeflächen der Limeshalle und der Sportanlage Burgwiese dürfen weder verdeckt noch abgehängt werden. Ausnahmen sind durch entsprechende Vertragsmodalitäten geregelt.

13.7 Dem Mieter ist bekannt, dass in den Räumen / auf dem Gelände des Vermieters konkurrierende Werbung existiert.

13.8 Der Mieter ist berechtigt Programme, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, in den Räumen der Vermieterin zu verkaufen. Die Vermieterin ist berechtigt, für dieses Recht eine vorher zu vereinbarende Gebühr zu erheben.

14. Garderoben und Toiletten

14.1 Die vorhandenen Garderoben und Toiletten im Mietobjekt werden geöffnet. Die Bedienung obliegt dem Mieter.

15. Besucherkapazität (max. 800)

15.1 Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen (max. 800) dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als die offiziellen Bestuhlungs- und Tischpläne der Vermieterin Plätze ausweisen.

Bei Bühneneinbau vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen.

15.2 Jeder Bestuhlungs- und Betischungsplan der von dem offiziellen Plan der Limeshalle abweicht, muss durch die Vermieterin genehmigt werden.

16. Polizei- und Sanitätswachen

16.1 Polizei- und Sanitätsdienste sind vom Mieter auf eigene Rechnung zu organisieren, zu ordern und nachzuweisen (Örtliche Ordnungsbehörde).

Es wird um frühzeitige Bekanntgabe der Veranstaltungen bei o.g. Institutionen gebeten.

17. Arbeitsmaterial

17.1 Transport- und Arbeitsmaterial des Vermieters kann entgeltlich vom Mieter benutzt werden. Die Bedienung erfolgt durch Mitarbeiter der Vermieterin oder nach Einweisung durch diese. Für das Be- und Entladerisiko hat der Mieter selbst einzustehen.

18. Rundfunk, Fernsehen, Bild / Tonaufnahmen

18.1 Der Mieter ist im Einvernehmen mit der Vermieterin berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Tonaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anzufertigen / anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden.

19. Regie- / Bühnenanweisung, Organisation

19.1 Der Mieter muss rechtzeitig, spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin, die Organisationsübersicht und das Programm der Veranstaltung vorlegen und mit der Vermieterin absprechen.

19.2 Wenn sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich die Vermieterin ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte, ist die Vermieterin berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegenüber der Vermieterin geltend gemacht werden können. In diesem Fall ist die Mieterin verpflichtet, Schadensersatz in Höhe des Benutzungsentgeltes zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schaden bleibt der Vermieterin vorbehalten.

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

20. Elektroarbeiten

20.1 Sonderelektroanschlüsse und andere zusätzliche Elektroarbeiten sind mit den Beauftragten der Gemeinde abzusprechen und einvernehmlich mit ihrer Hilfe sachkundig zu installieren.

21. Steuern sowie GEMA-Gebühren

21.1 Die rechtzeitige Anmeldung vergnügungssteuerpflichtiger Veranstaltungen obliegt dem Mieter.

21.2 Die GEMA-Gebühren sind vom Mieter anzumelden und abzuführen.

21.3 Künstlersozialversicherungen, Sportlerversicherungen sind Angelegenheiten des Mieters.

22. Genehmigung, öffentliche Abgaben

22.1 Die Beantragung erforderlicher behördlicher Genehmigungen ist allein Sache des Mieters. Dieser trägt auch allen Behörden gegenüber die alleinige Verantwortung. Seitens der Behörden können aufgrund der Rechtsvorschriften Geldbußen festgelegt werden. Wird die Vermieterin wegen Nichtbeachtung oder Nichterfüllung trotzdem in Anspruch genommen, hat sie ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Mieter.

22.2 Für die Veranstaltung muss der Mieter bis spätestens drei Wochen vor Beginn beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Bad Ems, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems, Tel.: 02603 / 7930, die Genehmigung beantragen.

22.3 Mit der Meldung beim Ordnungsamt wird der Mieter die Veranstaltung gleichzeitig der GEMA, An den Quellen 10, 65183 Wiesbaden melden.

22.4 Soweit von den genannten Stellen Gebühren erhoben werden, wird diese der Mieter tragen.

23. Versicherung / amtliche Vorschriften

23.1 Der Mieter hat die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Versicherungen etc. rechtzeitig auf seine Kosten einzuholen.

23.2 Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter, sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen, insbesondere die

betreffende Versammlungsstättenverordnung, müssen genau eingehalten werden.

24. Benutzungsentgelt

24.1 Der Mieter hat das vereinbarte Entgelt und die Nebenkosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Konto der Verbandsgemeinde zu zahlen. Abzüge werden nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (vom 1.1.99 bis 31.12.2001 der Basiszinssatz lt. Europäischer Zentralbank) berechnet.

24.2 Grundlage für die Kostenberechnung sind die jeweils am Buchungstag gültigen Preislisten. (Mit der Herausgabe neuer Preislisten verlieren somit frühere Preislisten, die grundsätzlich eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, ihre Gültigkeit).

24.3 Auf Verlangen der Vermieterin ist vom Mieter eine Vorauszahlung auf die Miete zu zahlen, bei nicht fristgemäßem Zahlungseingang ist die Vermieterin berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Darüber hinaus kann die Vermieterin die Gestellung von Sicherheiten (Kautionen) oder eine Bankbürgschaft verlangen.

25. Haftungen

25.1 Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko einer Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

25.2 Der Veranstalter/Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verschmutzungen und Verluste an der Mietsache, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Dies gilt auch für Proben, Aufbau,- Abbau- und Aufräumarbeiten. Die Schäden werden von der Vermieterin auf Kosten des Mieters behoben.

25.3 Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Mieter auch für den entstehenden Mietausfall. Bei Eintritt eines Schadenfalles ist die Vermieterin berechtigt, den Schaden unmittelbar gegenüber der Versicherung geltend zu machen. Der Mieter tritt insoweit seine Ansprüche an die Vermieterin ab.

25.4 Der Mieter hat sich gegen Haftpflichtansprüche, einschließlich des Haftpflichtrisikos nach den Absätzen 25.2. und 25.3. ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel festzusetzen auf mindestens 5.000.000,-- DM für Sachschäden und mindestens 2.000.000,-- DM für Personenschäden. Auf Verlangen ist das Bestehen der Versicherung der Vermieterin nachzuweisen. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, eine Versicherung gegen Vandalismus abzuschließen. Versicherungsgesellschaften, die Verträge dieser Art anbieten, können bei der Vermieterin erfragt werden.

25.5 Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars zurückzuführen sind. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

25.6 Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

25.7 Durch Arbeitskampf oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen etc.) verursachte Störungen und Veranstaltungsausfälle hat die Vermieterin nicht zu vertreten.

26. Rücktritt vom Vertrag

26.1 Der Mieter ist zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt. Tritt er zurück, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf

das vereinbarte Benutzungsentgelt bzw. Miete zu leisten:

- vor Beginn des 5. Monat: mietfrei
- ab Beginn des 5. Monat: 20%
- ab Beginn des 3. Monats: 50%
- innerhalb eines Monats: 100%

26.2 Sind der Vermieterin höhere Kosten entstanden, ist sie berechtigt, Ersatz in entsprechender Höhe zu erlangen. Vermietet die Vermieterin das Mietobjekt anderweitig, ist nur ein verbleibender Differenzbetrag zu erstatten.

Der Ersatz der angefallenen Kosten ist jedoch nicht abdingbar.

26.3 Der Vermieterin steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bei wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen vor, wenn:

- a) der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen und die Bedingungen verstößt
- b) der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Tatbestand gemäß Punkt 19.2 dieser Bedingungen gegeben ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt. Es ist untersagt, Musikgruppen zu verpflichten oder ihr Auftreten zu dulden, die selbst oder ihre Lieder auf dem sogenannten "Index" stehen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt die Vermieterin, den bestehenden Mietvertrag fristlos zu kündigen. Weiterhin wäre sie berechtigt, diesen Gruppen Hausverbot zu erteilen
- d) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
- e) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Arzbach zu befürchten ist.

26.4 in den Fällen a) bis c) und e) ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin 40 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes und die angefallenen Kosten zu zahlen. Im Fall d) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff "höhere Gewalt". Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz, den die

ORTSGEMEINDE ARZBACH

IN DER

VERBANDSGEMEINDE BAD EMS

Ortsgemeinde Arzbach - Am Rathaus 2 - 56337 Arzbach

Vermieterin zu zahlen verpflichtet wäre entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden kann.

27. Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

27.1 Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen, die Mietbedingungen oder die Hausordnung ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, Räumung und Instandsetzung der Mietsache auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

27.2 Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet; er selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

28. Verkehrssicherungspflicht

28.1 Dem Mieter wird für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten die Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin für das angemietete Objekt ausdrücklich übertragen

29. Schlussbestimmungen

29.1 Die vorstehenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen.

29.2 Von diesen allgemeinen Mietbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

29.3 Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete.

29.4 Personenbezogene Daten werden abgespeichert.

28.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lahnstein.



Fetz
Ortsbürgermeister